

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Gesellschaft **Überegger Gmbh** mit Sitz in I-39040 Freienfeld (BZ), Handwerkerzone Trens 10, Steuer- und Eintragsnummer im Handelsregister Bozen IT 01716310212

## **1. Allgemeines**

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil eines jeden Auftrages.

## **2. Angebot und Abschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Abschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise durch die Ausführung der Bestellung. Bei lediglich mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen trägt der Kunde allein Gefahr und Kosten etwaiger fehlerhafter Ausführungen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einmal erteilte Bestellungen sind unwiderruflich und unkündbar.

Die in unseren Drucksachen enthaltenen Angaben sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

## **3. Preis**

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders angeführt, zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer. Für Strom und Parkmöglichkeiten muss der Käufer Sorge tragen, und gegebenenfalls alle Spesen tragen bzw. der Firma Überegger GmbH ersetzen.

Die Öffnungszeiten der Firma Überegger GmbH sind von 08-12 Uhr und von 13-17 Uhr von Montag bis Freitag; ausgeschlossen sind Feiertage und Urlaub. Arbeitszeiten außerhalb dieser Zeitspannen werden mit einem Aufschlag von 50 (fünfzig) % verrechnet.

Die Firma Überegger GmbH behält sich ausdrücklich vor, mit den Arbeiten erst bei erfolgter Zahlung, sofern dies vereinbart wurde, zu beginnen.

## **4. Eigentumsvorbehalt**

Die von der Überegger GmbH gelieferten Produkte bleiben in ihrem Eigentum bis der Käufer sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. Während dieser Zeit hat der Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ganz oder teilweise weiter zu veräußern und weiter zu geben. Sollte er dieser Bestimmung zuwiderhandeln, tritt der Käufer automatisch seine Ansprüche gegen denjenigen, der das Eigentum erwirbt, ab, und hat der Firma Überegger GmbH sämtliche daraus entstandene Schäden bzw. Aufwände zu ersetzen.

Sollten Dritte Pfändungen oder Beschlagnahmen der noch nicht zur Gänze bezahlten Produkte durchführen wollen, hat der Käufer dem Dritten unverzüglich mitzuteilen, dass die Sachen Eigentum der Überegger GmbH sind und diese davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unterbleibt auch nur eine dieser beiden Auflagen, so ist der gesamte eventuell noch zu bezahlende Betrag zum Inkasso fällig, und die Firma Überegger GmbH zur sofortigen zwangsweisen Eintreibung des noch offenen Betrages, erhöht um ein Strafgeld im Ausmaß von 30% der Kapitalforderung, vorbehaltlich des größeren Schadens, berechtigt.

## **5. Liefertermin**

Die Lieferzeiten verstehen sich bis zur Auftragsannahme freibleibend.

Die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Liefer- und Montagefristen sind, sofern von Überegger GmbH nicht ausdrücklich anders angegeben, Richttermine. Ein Schadensersatz bzw. eine Entschädigung für eventuell verspätete Lieferungen bzw. Ausführungen können daher nicht verlangt werden.

Lassen vom Verkäufer nicht verschuldete Hindernisse eine Erfüllung des Vertrages unzumutbar erscheinen oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers, so ist der Verkäufer berechtigt, die Durchführung der von ihm geschuldeten Leistung auszusetzen, es sei denn, der Käufer leistet entsprechende Garantien.

Teillieferungen sind zulässig.

Auch wenn die Ware an den vereinbarten Bestimmungsort verkauft wurde, geht die Gefahr bei zufälligem Untergang der Sache auf den Käufer über, sobald die Ware den Sitz bzw. das Magazin des Verkäufers verlässt.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Beanstandungen, aus welchem Grund auch immer, gewähren dem Kunden nicht das Recht, die Zahlung auszusetzen.

Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsziele: innerhalb von 30 Tagen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit, die gesetzlichen Verzugszinsen (bei Privatkunden) bzw. die Verzugszinsen gemäß gesetzestretenden Dekretes vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 (bei gewerblich tätigen Kunden), berechnet.

Die unterlassene Zahlung, auch eines Teilbetrages, innerhalb der vereinbarten Frist ermächtigt die Firma Überegger GmbH, jegliche Lieferung auszusetzen, auch wenn diese nicht unmittelbar mit dem gegenständlichen Vertrag zusammenhängt. Jedenfalls hat die fehlende Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist automatisch die Fälligkeitstellung des gesamten noch offenen Betrages der gelieferten bzw. montierten Sachen zur Folge.

## **7. Montage & Abnahme**

Der Käufer hält die Firma Überegger GmbH für den Fall, dass das Gebäude den durch den Toreinbau hervorgerufenen Lasten nicht standhält und die zur Montage nötigen Befestigungen die Tragstruktur des Gebäudes beeinträchtigen, schad- und klaglos. Die Firma Überegger GmbH lehnt diesbezüglich jede Verantwortung ab. Es wird empfohlen, dass sich der Käufer von einem Statiker hinsichtlich der vorgenannten Punkte ein positives Gutachten einholt.

Der Käufer muss sich vergewissern, dass sich an den Befestigungspunkten keine Leitungen (Wasser, Strom, Gas, Heizung, ...) befinden. Eventuelle unter dem Verputz verlaufende Leitungen müssen der Firma schriftlich mitgeteilt werden. Die Firma Überegger GmbH lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Bei elektrisch betriebenen Toren muss der Käufer dafür Sorge tragen, dass die elektrische Anlage folgende Eigenschaften aufweist, wobei die entsprechenden Arbeiten von einem befähigten Fachmann (Elektriker) durchzuführen sind:

- Die elektrische Einrichtung der Toranlage muss mit einem Differentialschutzschalter  $I_N = 30\text{mA}$  abgesichert sein.

- Der Erdungswiderstand darf den in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Grenzwert nicht überschreiten.

- Die Zuleitung der elektrischen Einrichtung muss so dimensioniert werden, dass sie einer Strombelastung von 4A bei 230V~ und 50Hz standhält.

Bei verspäteter Lieferung/Montage, die vom Käufer zu verantworten ist, werden Lagerungskosten in Höhe von 1 % des Auftragsvolumens pro Tag berechnet.

Die Abnahme des Werkes erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten auf Terminvorschlag der Überegger GmbH. Die Abnahme erfolgt mittels eines schriftlichen Protokolls, das von beiden Seiten unterschrieben wird.

## **8. Garantie**

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet die Firma Überegger die Gebrauchsfähigkeit ihrer verkauften Sachen für eine Dauer von 2 (zwei) Jahren ab Montage. Ausgenommen von dieser Garantie sind die Verschleißteile. Von der Garantie ausgeschlossen sind im jedem Fall die Anfahrt und der Arbeitsaufwand.

Falls der Käufer diese Garantie in Anspruch nehmen will, muss er den entsprechenden Mangel innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Entdeckung der Firma Überegger GmbH ausschließlich mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitteilen und angemessen dokumentieren. Die Mangelrüge in anderer Form bzw. mit anderem Inhalt ist wirkungslos.

Die Garantie gilt, wenn die Produkte sich noch am Montageort befinden, ordnungsgemäß montiert, gewartet und instand gehalten und auf eine gewöhnliche, für das Produkt vorgesehene Art genutzt wurden. Wenn der Käufer die Produkte eigenmächtig montiert, repariert oder abgeändert hat oder andere, nicht von der Firma Überegger GmbH beauftragte Personen dies getan haben, ist jegliche Garantie ausgeschlossen.

## **9. Urheberrecht**

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern oder Unterlagen behält sich die Firma Überegger GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Genehmigung der Firma Überegger GmbH nicht Dritten zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden und sind auf einfache Anforderung sofort zurückzugeben. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmung hat der Kunde der Firma Überegger GmbH sämtliche daraus entstandene Schäden zu ersetzen.

## **10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bedingung dieses Vertrages oder ein Teil hiervon gegen gesetzliche zwingende Vorschriften verstoßen oder aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder anfechtbar sein, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine gültige und wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck gleich steht oder möglichst nahe kommt.